

# 1 BvR 2457/06 vom 12.11.2008

Beigesteuert von  
Dienstag, 11. November 2008

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmeveraussetzungen nach Â§Â 93a Abs.Â 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 90, 22 )...

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmeveraussetzungen nach Â§Â 93a Abs.Â 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 90, 22 ) nicht vorliegen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...